

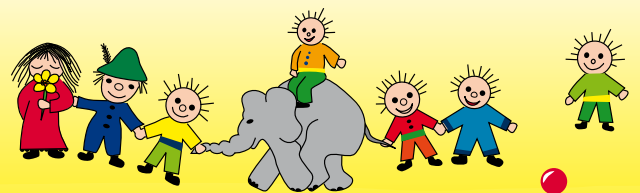
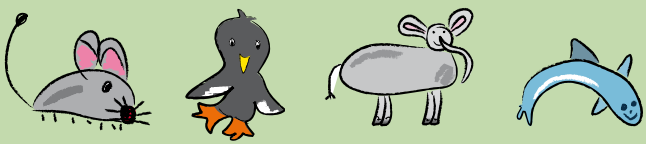
SATZUNG

der



AKTION

KINDERGARTEN e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion Kindergarten e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung eines überparteilichen, überkonfessionellen Kindergartens sowie die Förderung von Kindern aller sozialer Schichten. In Verfolgung dieses Zweckes richtet sich der Kindergarten in seiner Arbeit nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen.
- (2) In Durchführung seiner Aufgaben strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen an, die den Zweck des Vereins fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer barem Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) Einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann bei zeitaufwendigen Tätigkeiten in begründeten Fällen auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
- (6) Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Bestimmung der Satzung nachträglich geändert, ergänzt oder aus ihr gestrichen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen, die gewillt sind, den Verein zu fördern, Mitglieder sein.
- (2) Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Im Falle der Aufnahme erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Vom Mitglied wird aktive Mitarbeit erwartet, insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Das Mitglied erkennt die Verpflichtung zur Ableistung von vier Aktionsstunden pro Kindergartenjahr an. Bei Nichtableistung der Aktionsstunden ist ein Betrag von 25,00 €/h zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) am 31. Juli im Jahr des Schuleintritts des Kindes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats. Mit der Kündigung verliert das Kind seinen Kindergartenplatz in der Einrichtung,
- c) bei Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten gemäß § 7,
- d) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 1. Zahlungsverzug gemäß § 8 Absatz 4,
 2. vereinsschädigendem Verhalten,
 3. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Verbleib des Kindes im Kindergarten entscheidet bei Ausschluss eines erziehungsberechtigten Mitgliedes die Mitgliederversammlung ebenfalls mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 6 Aufnahme eines Kindes

Über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand gemeinsam mit der Leitung des Kindergartens nach den jeweils gültigen Kriterien. Zur Aufnahme des Kindes wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, der die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses regelt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Elternrat nach Anhörung der Kindergartenleitung, der betreffenden Erzieherin und der Erziehungsberechtigten des Kindes.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann von Seiten der Erziehungsberechtigten die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.

§ 8 Beitrag

- (1) Der monatlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlende Elternbeitrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zusätzlich sind monatlich pro Kind ein Vereinsbeitrag und eine Kostenpauschale zu leisten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Erschienenen entscheidet und deren jeweilige Höhe sich aus dem Betreuungsvertrag ergibt.
- (3) Mitglieder des Vereins ohne Kinder im Kindergarten zahlen monatlich den Vereinsbeitrag.
- (4) Ist ein Mitglied mit mehr als drei (3) Monatsbeiträgen in Verzug, so ist die Mitgliederversammlung berechtigt, das Mitglied auszuschließen.
- (5) In besonders begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die in den Organen tätigen Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jede 2. Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangt oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach § 7 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder sind mit einer Frist von vier Wochen vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - f) die Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Kostenpauschale mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten vorzeitig abwählen. Bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder ist hierzu eine drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierzu ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein(e) Protokollführer(in) zu bestimmen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter sowie dem/der Protokollführer(in) unterschrieben sein. Es wird den Mitgliedern baldmöglichst zugestellt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Protokolls kein schriftlicher Einspruch eines Mitgliedes, gilt es als genehmigt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden sowie dem ersten und zweiten Stellvertreter, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter. Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen des Kindergartengesetzes.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei fehlender Mehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Die Kindergartenleitung und deren Stellvertreter(in) sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand hat über jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresrechnung vorzulegen. Rechnungslegung und Kassenführung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder zu prüfen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit gewählt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen, prüfen einmal jährlich die Rechnungslegung und Kassenprüfung. Zu diesem Zweck hat der Vorstand diesen alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kassenprüfer dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dieses Amt ausführen. Danach sind andere Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt in Anwesenheit beider Kassenprüfer und mindestens zweier Vorstandsmitglieder.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden durch den Vorstand zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorbereitet.

- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.
- (3) In jedem Fall sind Vorschläge und Anträge auf Satzungsänderung allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter sind gemeinsam berechnete Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist in jedem Fall unzulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01. August 1995, spätestens jedoch mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Siegburg in Kraft.





Rathausstr. 8
53819 Neunkirchen-Seelscheid

Tel.: 0 2247/17 77
info@aktion-kindergarten.de
www.aktion-kindergarten.de



Quellenangaben

Janssen et al. (2008)
„Kindertagesbetreuung
in Nordrhein-Westfalen.
Kurzkomm. Kibiz“
Duisburg, Carl Link Verlag

Impressum

Aktion Kindergarten e.V.
Rathausstr. 8
53819 Neunkirchen-Seelscheid

Tel.: 0 2247 / 17 77
info@aktion-kindergarten.de
www.aktion-kindergarten.de

